# Stadt Leonberg Pl.Ber.06.02-8 Bebauungsplan M 1:500

# Hinter den Gärten

## Verfahrensvermerke:

Zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am .17.12.1986.... Zur öffentlichen Auslegung gem. § 2a Abs. 6 am 11.05.1987 BBauG beschlossen am . 21,05,19,87 Auslegung bekanntgemacht vom ...01, 0.6, .... bis 01.07, 1987.... Offentlich ausgelegt Als Satzung gem. § 10 BBauG <sub>am</sub> 23.09.1987 vom Gemeinderat beschlossen Genehmigt gem. § 11 BBauG vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlaß Nr 22-251-2210-0602cm 01.02.1988 Leonberg Genehmigung bekanntgemacht und am 18.02.1988 in Kraft getreten 23.09.1987 Ausgefertigt: Leonberg, den

> Dr. Hassler Bürgermeister

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle anderen Vorschriften außer Kraft, dies gilt insbesondere für die o.a. Bezugspläne.

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

Das Bundesbaugesetz (BBauG) vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949)
Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl I S.1763)
Die Planzeichenverordnung (PlanzV 81) vom 03.07.1981 (BGBl I S.833)
Die Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO) vom 28.11.1983
(Ge. Bl. S. 770)

Sowie die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Leonberg, den 24.041987

Gefertiat:

Aufgestellt

Stantplanungsabte lung

# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHT ( § 9 BBauG, BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG)



Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BBauG)





Gemeinbedarfsfläche katholische Kirche und Gemeindezentrum

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG)

II

Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze (§ 17 (4) u. § 18 BauNVO)

0,3

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

(0,6)

Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

GH max.

Gebäudehöhe maximal

Bauweise (§ 9 (1) 2 BBauG)

0

offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)



nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)

Uberbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BBauG)



Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BBauG)



Straßenverkehrsfläche/öffentlicher Weg

Versorgungsflächen (§ 9 (1) 12 BBauG)



# Regenüberlaufbecken

# Grünflächen (§ 9 (1) 15 BBauG)



öffentliche Grünfläche - Auewiese



private Grünfläche

# Sonstige Festsetzungen



mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (1r) zugunsten des Versorgungsträgers (§ 9 (1) 21 BBauG)



Erhaltung von Bäumen (§ 9 (1) 25 b BBauG)



Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (1) 7 BBauG)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

× × ×

Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen

# Bauordnungsrecht (§ 73 (1) LBO)

SD

Satteldach (§ 73 (1) 1 LBO)

DN

Dachneigung

# Machrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BBauG)



Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (§ 2 DschG)

# Erklärung der Nutzungsschablone

| Baugebiet        | Höhenbeschränkung     |
|------------------|-----------------------|
| Grundflächenzahl | Geschofiflächenzahl   |
| Bauweise         | Dachform, Dachneigung |

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BBauG, BauNVO
- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung
  § 9 (1) 1 BBauG, §§ 1 21 BauNVO
  Entsprechend Planeinschrieb (Nutzungsschablone)
- 1.1 Nutzungsbeschränkungen und Ausnahmen:

  Besonderes Wohngebiet § 4 a BauNVO

  Die nach § 4 a (3) möglichen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig (§ 1 (6) BauNVO).
- 1.2 Zahl der Vollgeschosse § 18 BauNVO Gemäß Planeinschrieb (Nutzungsschablone)
- 1.3 Maß der baulichen Nutzung §§ 16 21 BauNVO Gemäß Planeinschrieb (Nutzungsschablone)
  - 2. Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BBauG u. § 22 BauNVO
    Entsprechend Planeinschrieb (Nutzungsschablone).
  - 3. <u>Überbaubare Grundstücksfläche</u> § 9 (1)Nr. 2 BBauG Entsprechend Festlegung im Lageplan.
  - 3.1 Baugrenze

Ausnahmsweise kann ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß bis zu 0,5 m über die Baugrenze zugelassen werden (§ 23 (2 u.3) BauNVO).

- 4. <u>Versorgungsflächen</u> § 9 (1) 12 BBauG Festsetzung gem. Planeintrag: Regenüberlaufbecken
- 5. Mit Rechten zu belastende Flächen § 9 (1)21 BBauG Die im Lageplan dargestellte Fläche für Leitungsrecht (1r) gilt zugunsten der Versorgungsträger.
- 6. Erhalt von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25 b BBauG Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die gekennzeichneten Bäume am Maisgraben zu erhalten. Darüber hinaus sind Bäume mit einem Stammdurchmesser von mind. 25 cm gemessen 1,00 m über Erdboden zu erhalten, sofern andere Festsetzungen nicht entgegenstehen. Auf die Baumschutzverordnung vom 24.2.86 wird hingewiesen.

# II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 73 LBO

# 1. Gebäudehöhen § 73 (1) Ziff. 7 LBO

WB-Gebiet

Die max. Traufhöhe darf 6 m über festgelegtem Gelände betragen. Die max. Traufhöhe zum festgelegten Gelände ergibt sich aus dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

### Gemeinbedarfsfläche

Die max. zulässige Gebäudehöhe beträgt 8,0 m über festgelegtem Gelände. Die Festlegung der Geländeoberfläche erfolgt im Zuge der Baugenehmigung. Ausnahmsweise kann die festgelegte Höhenbegrenzung durch zweckgebundene Bauteile (z.B. Glockenträger) bis max.3,0 m überschritten werden.

# 2. <u>Außere Gestaltung der baulichen Anlagen</u> § 73 (1) Ziff. 1 u. 2 LBO

### 2.1 Dächer

# 2.1.1 Dachform

In den Bauflächen sind nur Satteldächer mit Dachneigungen entspr. Planeinschieb zulässig. Garagen sind mit geneigten Dächern zu versehen. Ausnahmsweise können in der Gemeinbedarfsfläche abweichende Dachformen zugelassen werden.

### 2.1.2 Dachdeckung

Die Dächer sind mit naturroten bis rotbraunen Dachziegeln oder Dachpfannen einzudecken. Dies gilt auch für Garagen.

# 2.1.3 Dacheinschnitte und Dachaufbauten

Dacheinschnitte u. Dachaufbauten sind bis zu einer max. Länge von einem Drittel der Länge des Hauptdaches zulässig. Der Abstand vom Ortgang muß mind. 1,50 m und von der Traufe 0,90 m betragen – in der Dachneigung gemessen –, vom First mind. 1,0 m.

- 2.2 Fassaden
- 2.2.1 Die Verkleidung von Fassaden ist unzuläskig.
- 2.2.2 Die Verwendung von metallisch-glatten und glänzenden Materialien sowie von Kunststoffen und Materialimitaten, Asbestzement- und Kunststeffplatten sowie von glatt geschaltem Beton ist unzulässig.
- 2.2.3 Die farbliche Gestaltung ist auf die umgebende Bebauung abzustimmen. Es sind nur Erdfarben oder mit Erdfarben gebrochene Weißtöne zulässig.
- 2.2.4 Energiegewinnungsanlagen auf Dächern und an Fassaden sind genehmigungspflichtig.
- 3. Werbeanlagen und Automaten
- 3.1 Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig und nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen sind nur an der straßenseitigen Fassade von Gebäuden zulässig und dürfen höchstens 0,3 m vor die Fassade vortreten. Großflächenwerbung, Werbeanlagen mit blendendem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Schriftzüge über 0,5 m Höhe sind unzulässig.
- 4. <u>Einfriedigungen und Stützmauern</u> § 73 (1) Ziff. 5 LBO Einfriedigungen sind nur als heckenartige Bepflanzung, oder in Verbindung mit einem Maschendrahtzaun bis zu einer max. Höhe von 1,20 m zulässig.
- Antennen § 73 (1) Ziff. 3 LBO

  Antennen sind im Dachraum zu installieren. Ausnahmsweise kann pro Gebäudekomplex bis zu einer Antenne
  auf dem Dach zugelassen werden.
- 6. Müllbehälter § 73 (1) Ziff. 5 LBO

  Standorte für Abfall-, Lager- und Müllbehälter sind gegen den nachbarlichen wie öffentlichen Raum durch Bepflanzung sichtschützend einzugrünen.
- 7. Gestaltung der unbebauten Flächen § 73 (1) Ziff.5 LBO
  Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mindestens
  zu 30 % wasserdurchlässig zu gestalten.
- III. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen § 9 Abs.6 BBauG
- 1. Kulturdenkmal

Die alte Friedhofsmauer entlang der Hauptstraße ist ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG.